

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 u. Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Edenhausen der Gemeinde Aindling am **nordöstlichen Ortsrand von Edenhausen.**

§ 1

Die nordöstlich von Edenhausen gelegenen Grundstücksflächen mit den Flur Nummern 187/13 + 187 und die Teilfläche Fl.Nr. 186 werden zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung der Grundstücke innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Zulässig sind nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden und Gebäude nach § 5 der BauNVO. Die Bebauung wird mit E + D festgesetzt.

§ 4

Die Zufahrt erfolgt von der Lechfeldstraße über die Zufahrten Fl.Nr. + 187/13 + die Straße Fl.Nr. 186.

§ 5

Entlang des Grundstückes Fl.Nr. 188 wird eine private Grünfläche ohne Pflanzgebot festgesetzt und zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung mit Ausnahme entlang von Fl.Nr. 188 wird eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum nachfolgend genannter Art mit einer Mindestpflanzqualität von Hochstamm 3 x verpflanzt mit Stammumfang 12 - 14 cm gepflanzt werden.

Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (Acer platanoides)
Feldahorn (Acer campestre)
Winterlinde (Tilia Cordata)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Stieleiche (Quercus robur)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Traubeneiche (Quercus petrea)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Esche (Fraxinus excelsior)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Woll. Schneeball (Viburnum lantana)
Heckenkirsche (Lonicera Xylosteum)
Holunder (Sambucus nigra)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Fassung vom 19.02.1996

Aindling, den 21.05.1996

Gemeinde Aindling

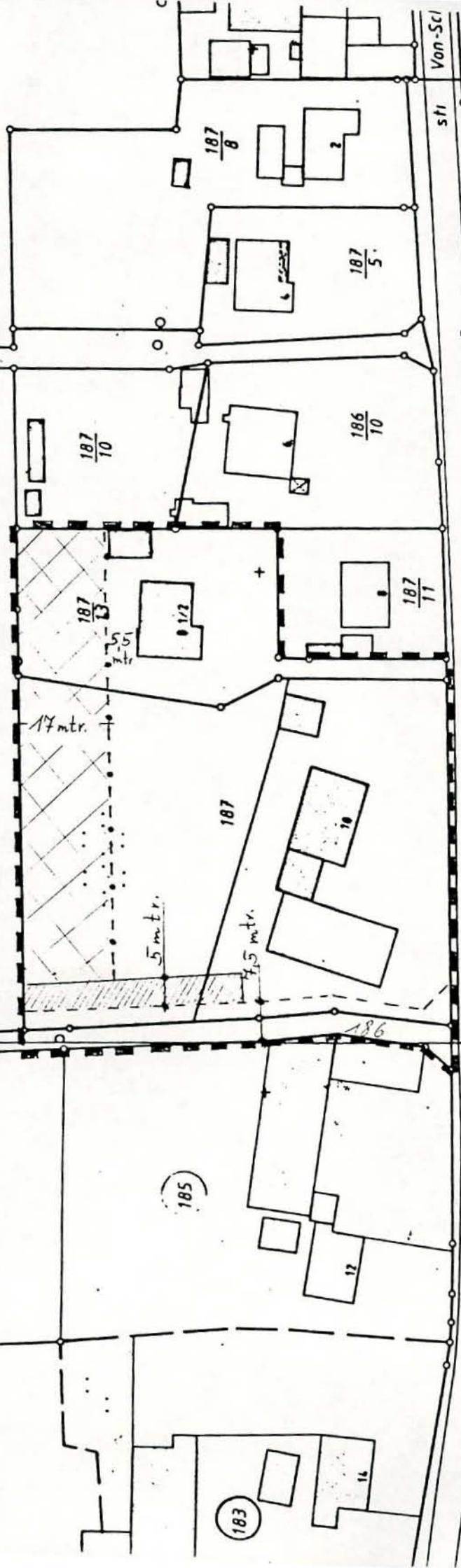

Lentscher
1. Bürgermeister



188

vorhandene Streuobstwiese

hausen



Ortsrandsatzung
 Edenhausen Nord-Ost
 Fassung v. 19.02.1996

- Zeichenerklärung:
-  Geltungsbereich
 -  priv. Grünfläche mit Pflanzgebot
 -  priv. Grünfläche ohne Pflanzgebot
 -  Baugrenze

